

Nutzungsbedingungen

1.) Gegenstand

Diese Nutzungsbedingungen beziehen sich auf die Angebote, die auf der Website <https://www.lohnsteuerhilfe-online.net> dargestellt sind. Diese Website wird betrieben von der:

Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e. V.
- Lohnsteuerhilfverein – Sitz Gladbeck
Emscherstr. 62
45891 Gelsenkirchen
Telefon: (02 09) 9 30 77 – 0
Telefax: (02 09) 9 30 77 -10

Registergericht: Vereinsregister Gelsenkirchen
Registernummer: VR 12261

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 125075776

Aufsichtsbehörde: Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Albersloher Weg 250,
48155 Münster

E-Mail: info@lohnsteuerhilfe-online.net
Internet: www.lohnsteuerhilfe-online.net

2. Unsere Leistungen

- Jährliche Einkommensteuererklärung
- Antrag auf Lohnsteuerermäßigung, dadurch jeden Monat mehr Netto
- Einsprüche beim Finanzamt bei unrichtigen Steuerbescheiden
- Kindergeldantrag
- Antrag auf vermögenswirksame Leistungen
- Steuerliche Unterstützung bei:
 - Einkünften aus Kapitalvermögen
 - bei Vermietung und Verpachtung
 - bei sonstigen Einkünften
- Alle Leistungen auch für den Ehepartner bei bestehender Mitgliedschaft

- TOP Preis-Leistungsverhältnis

Diese Leistungen erbringen wir für Mitglieder der Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e. V. – Lohnsteuerhilfverein – Sitz Gladbeck.

Ausgeschlossen ist unsere Hilfeleistung für umsatzsteuerbelastete Einkünfte und Einkünfte aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit sowie für den Fall, dass die jährlichen Überschusseinnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung/Verpachtung und sonst. Einkünften insgesamt bei Ledigen 13.000 € und bei Verheirateten 26.000 € übersteigen.

3. Mitgliedschaft

Wenn ein Mitgliedschaftsanwärter das Anmelde-Prozedere – Daten absenden über den Button „Mitglied werden“, anschließend in der Bestätigungs-E-Mail den Bestätigungslink anklicken – durchlaufen hat, ist er dem Lohnsteuerhilfverein beigetreten.

Die Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e. V. gewährt ab dem Tag des Vereins-Beitritts eine 14-tägige Frist, innerhalb der ein Mitglied seine Beitrittserklärung zurückziehen kann. Das neue Mitglied kann dieses Recht ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form in Anspruch nehmen. Hat der Anwärter jedoch schon Lohnsteuerhilfeleistungen vor Ablauf der 14-Tage-Frist in Anspruch genommen, so ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinssatzung.